


Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 - öffentlich - Vorlage Nr. 43/2023 zu TOP Nr. 5	
---------	--	---

Betriebliche Gesamtversorgung; Angebote der Gemeinde Zaberfeld an ihre MitarbeiterInnen

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Die Gemeinde Zaberfeld beteiligt sich ab 1.12.2023 bei Neuabschlüssen mit einem freiwilligen pauschalen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% – refinanziert in Summe aus den eingesparten arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträgen – an den Beiträgen zu einer **privaten Altersversorgung**. Auf die bestehenden Altfälle wird diese Regelung ebenfalls ab dem 1.12.2023 angewendet. Durch die Einbeziehung der Altfälle verzichtet die Kommune auf die bislang außerordentlich erzielten Einsparungen in einer Größenordnung von bis zu max. 300 €/Jahr (= 1 Bestandsvertrag)
2. Die Gemeinde Zaberfeld nutzt zukünftig einen Teil des Budgets aus § 18 Abst. 3 TvöD („Leistungsorientierte Bezahlung“) in Höhe von 22,50 €/Monat/Beschäftigten (Leistungsbaustein Comfort Pro) für die Installation einer betriebliche Krankenversicherung Ihrer Mitarbeiter. Die Einsparung des Arbeitgeberanteils wird auf den Auszahlungsbetrag angerechnet.

Anlagen:

-

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja	Nein	Enthaltungen		Ja	Nein	Enthaltungen	

Sachverhalt:


Zu 1. – Betriebliche Altersversorgung

Die klassische Altersversorgung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes setzt sich aus den Ansprüchen gegenüber der Deutschen Rentenkasse (DRV) und der Zusatzversorgungskasse (ZVK) zusammen.

Beide o.g. Altersvorsorgesysteme leiden über die Umlagefinanzierung unter dem demografischen Faktor. Der Einstieg in die kapitalgedeckte Finanzierung der ZVK leidet zusätzlich unter der aktuellen Niedrigzinsphase. Die aktuell angestoßenen Diskussionen um eine Erhöhung des Renteneintrittsalters verdeutlichen die Brisanz der Problematik. Kurzum: Insbesondere die jüngeren und mittleren Jahrgänge sind zur weiteren Absicherung im Rentenalter gezwungen, zusätzlich vorzusorgen, z.B. mit der betrieblichen Altersvorsorge.

Den Beschäftigten der Gemeinde Zaberfeld eröffnet der Tarifvertrag Entgeltumwandlung die Möglichkeit zur Umwandlung von Lohn in eine zusätzliche private finanzierte betriebliche Altersvorsorge (bAV). Der Tarifvertrag gibt die sogenannten Durchführungswege für die Entgeltumwandlung vor. Neben der Zusatzversorgungskasse können auch Angebote der Sparkassen-Finanzgruppe genutzt werden.

Aktuell sind im Produktportfolio die Direktversicherung und die S-Pensionskasse enthalten. Die Unterstützungskasse ist aufgrund von diversen Änderungen über die letzten Jahre mittlerweile der meistgenutzte Durchführungswege im Öffentlichen Dienst. Nicht ohne Grund, da bei diesem

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 43/2023 zu TOP Nr. 5</p>	
---------	---	---

Durchführungsweg im Gegensatz der bisher angebotenen Direktversicherung bzw. Pensionskasse keine negative Wechselwirkung mit der ZVK entsteht.

Die Integration der Unterstützungskasse eröffnet den Beschäftigten der Gemeinde Zaberfeld eine deutlich effizientere Nutzung der staatlichen Förderung, d.h. bei gleichbleibendem Nettobeitrag erhöht sich der Gesamtbeitrag deutlich im Vergleich zur bisher angebotenen Direktversicherung. Als Partner für Kommunikation und Beratung (Arbeitnehmer & Arbeitgeber) steht uns – wie im Tarifvertrag genannt - die S-Finanzgruppe, vertreten durch die Kreissparkasse Heilbronn, zur Seite.


Neben dem Beitritt zur Unterstützungskasse wollen wir einen weiteren Mehrwert für die Mitarbeiter durch konsequente Positionierung seitens des Arbeitgebers setzen – die Einführung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15% auf Neu- und Altverträge. Die Modelle der Betrieblichen Altersvorsorge basieren bisher alle auf einer Entgeltumwandlung durch den Mitarbeiter. Entscheidet sich ein Beschäftigter zum Abschluss einer Betrieblichen Altersvorsorge und damit zur Durchführung einer Entgeltumwandlung so ist die Gemeinde Zaberfeld bisher „passive Nutznießerin“, indem sie den paritätischen Arbeitgeberanteil an der reduzierten Sozialversicherungsabgabenlast des Beschäftigten als außerordentliche Erträge einspart.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeinde Zaberfeld zukünftig diese eingesparten arbeitgeber-seitigen Sozialversicherungsabgaben in Form eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15% an die Mitarbeiter weitergibt, begrenzt auf 4% der BBG RV West um die „Kostenneutralität“ für die Stadt zu wahren. Dies soll für alle Neu- und Altverträge gelten.

Diese übertarifliche freiwillige Leistung ist bei Neuverträgen in Summe auf die Belegschaft gesehen nahezu kostenneutral für den Arbeitgeber, da der Arbeitgeber nur den Anteil seines ohnehin fälligen Sozialversicherungsanteils einbringt. Es bestehen allerdings aus der Vergangenheit bereits rund 4 Verträge zur Betrieblichen Altersvorsorge. In diesen Fällen „spart“ die Gemeinde Zaberfeld seit Beginn des jeweiligen Vertrages, die Anteile an den arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträgen ein. Aus Gründen des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes in Ermangelung sachlicher Differenzierungsgründe sollen die Altverträge von der vorgesehenen günstigeren Verfahrensweise nicht ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zu den Wechselbeziehungen und Auswirkungen erfolgen in der Sitzung.

Die Vorteile für die Gemeinde Zaberfeld & die Mitarbeiter in der Zusammenfassung:

- Deutlich attraktivere Ausgestaltung der bAV an sich plus verbesserte Förderung für die Mitarbeiter der Gemeinde Zaberfeld durch Steigerung der Systemrendite (Vertragsrendite, staatliche Förderung und AG-Zuschuss)
- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität
- Klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber der Privatwirtschaft und anderen Kommunen im stark umkämpften Markt der Fachkräfte (Mitarbeitergewinnung und vor allem – bindung!)
- Die Gemeinde Zaberfeld übernimmt soziale Verantwortung für deren Mitarbeiter
- Intensivierung der Mitarbeiterbindung durch langfristige Altersvorsorge
- Sonderkondition ab dem ersten Euro
- Rentenretter im Falle einer Berufsunfähigkeit durch Nutzung der S-Kommunalrente
- Vermeidung zusätzlicher Pauschalsteuer bei der ZVK-Umlagebesteuerung durch den Arbeitgeber durch Nutzung der Unterstützungskasse

Seite 3	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 43/2023 zu TOP Nr. 5</p>	 <p>Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small></p>
---------	---	--

Zu 2. – Betriebliche Krankenversicherung

Viele der rund 2,4 Millionen Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst haben trotz Absicherung durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) eine Versorgungslücke. Die Versorgungslücke ergibt sich aus dem Rückgang des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Krankenversicherung, dass in den letzten Jahren immer weiter vorangeschritten ist (z.B. sukzessiv höhere Eigenbeteiligungen bei Zahnersatz usw.) Mit Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung haben Arbeitgeber im kommunalen öffentlichen Dienst jetzt die Möglichkeit, ihren Beschäftigten bei der Schließung dieser Lücke ganz einfach zur Seite zu stehen: Mit wenig Aufwand können sie als Arbeitgeber durch die neue Finanzierungsmöglichkeit über § 18 a TVöD attraktive Mehrwerte schaffen und darüber hinaus gegebenenfalls Sozialabgaben sparen. Wir als Ihr kompetenter kommunaler Partner beim Thema Gesundheit möchten Sie hierbei gerne unterstützen.

Die Kommunen stehen vor verschiedenen Herausforderungen, u.a. Mitarbeitergewinnung- und Bindung, Alternde Belegschaft und Fehlzeiten. Die Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung steigert die Attraktivität der Arbeitsplätze und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Gesundheitsförderung. Die Finanzierung erfolgt durch eine ganz- oder teilweise Umwidmung des LOB-Budgets (§ 18 a TVöD). Die dadurch arbeitgeberfinanzierten Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung stellen einen Sachbezug dar, d.h. diese sind innerhalb der Sachbezugsfreigrenze von 50,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die betriebliche Krankenversicherung ist Bestandteil des Megathemas „Gesundheit“! Die Social Benefits werden dadurch auf ein neues Level gehoben. Der Versicherungsschutz erfolgt ohne Gesundheitsfragen. Dadurch werden auch Leistungen für bereits bestehende Vorerkrankungen eingeschlossen. Es gibt keine Leistungsausschlüsse und Risikozuschläge. Ebenso gibt es keine Wartezeiten, d.h. die Leistungen können sofort ab Versicherungsbeginn in Anspruch genommen werden. Die Versorgungslücken in der gesetzlichen Krankenversicherung werden dadurch ganz oder zumindest teilweise geschlossen. Darüber hinaus bestehen für die Mitarbeiter/innen attraktive Optionen zur Höherversicherung ohne Gesundheitsprüfung in einem bestimmten Öffnungszeitraum gegen eigenen Beitrag. So besteht z.B. die Möglichkeit bei stationären Behandlungen Privatpatientenstatus zu erlangen (Ein- oder Zweibettzimmer, freie Arztwahl).

In der Sitzung werden Herr Ferdinand von der Kreissparkasse Heilbronn sowie Herr Schuler von der UKV anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen sowie das Vorgehen näher erläutern.

14.07.2023	Bürgermeisterin Diana Danner